

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. September 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Som 23. September 1911.)

Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen unter Aufhebung Unserer Verordnungen

vom 12. August 1862 und vom 6. Mai 1868, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum betreffend, und

vom 30. Juni 1870, die Gewernung außerordentlicher Mitglieder des Oberschulrats für einzelne Unterrichtszweige betreffend,

wie folgt:

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens fallen, soweit sie nicht für einzelne Zweige des Fachunterrichts durch besondere Verordnungen einem anderen Ministerium zugewiesen sind, dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

§ 2.

Zur Beratung des Unterrichtsministeriums in schulrechtlichen Fragen des höheren Unterrichtes und des Volksschulunterrichtes wird ein Landeschulrat errichtet, der aus den schulrechtlichen Mitgliedern des Ministeriums und höchstens zwölf vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Sachverständigen besteht.

§ 3.

Der Landeschulrat zerfällt in eine Abteilung für höheren Unterrichtswesen und eine solche für Volksschulwesen.